

## **KLEIDER MACHEN LEUTE – DRESSCODES AN SCHULEN**

**Diskussionen rund um die Berufsbekleidung von Lehrpersonen sowie um die Bekleidung von Schülerinnen und Schülern sind ein immer wiederkehrendes Thema an Schulen und in den Medien. Einen formalen Dresscode für Lehrpersonen lehnt der LCH ab. Für mehr Rechtssicherheit rund um das Tragen von Kopftüchern wird dringend in nächster Zeit ein Entscheid des Bundesgerichts erwartet. Es macht Sinn, sich an Schulen von Zeit zu Zeit zur Wirkung von Kleidung und Symbolen auseinander zu setzen.**

In den Schweizer Medien und auch in Deutschland hat im Herbst 2014 ein Dresscode für Lehrpersonen den Medien hohe Quoten beschert. Die Kleidungsempfehlungen wurden an einer internen Tagung der Lehrerinnen und Lehrer in Kreuzlingen gemeinsam mit einem Stilberater entwickelt. Auch Diskussionen rund um Kopftuchverbote, wie kürzlich im St. Galler Rheintal oder neuerdings in Thun, sowie Ideen für Schuluniformen erhalten in den Medien hohe Beachtung. Das Outfit von Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen an Schulen tätigen Personen war immer wieder umstritten: In den 70er Jahren sorgten Bikiniverbote für Mädchen beim Schwimmen und Sandalen tragende Lehrer in kurzen Hosen für Aufregung. Heute sind es sichtbare Strings, bauchfreie T-Shirts, Kopftücher oder rechtsextreme Symbole.

### **Kleidung und persönliche Freiheit**

Die Kleidung gehört zum individuellen Ausdruck einer Person und fällt daher unter den Schutz der persönlichen Freiheit. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Für die Kleidung sind mit zunehmendem Alter die Schülerinnen und Schüler selber bzw. ihre Eltern zuständig. Deswegen haben rigorose Kleidervorschriften für Schülerinnen und Schüler aus juristischer Sicht einen schweren Stand. Verboten werden darf allerdings das Tragen von Kleidern mit Menschen verachtenden, Gewalt verherrlichenden oder sexistischen „Botschaften“. Das gilt natürlich erst recht auch für Lehrpersonen. Im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schüler stehen Lehrpersonen aber in einem Anstellungsverhältnis mit dem Schulträger. Schulleitungen haben daher ein Weisungsrecht bezüglich Kleidung der Lehrpersonen. Sie können für das Lehrpersonal an ihrer Schule einen Dresscode erlassen, ähnlich wie das private Unternehmen für ihre Angestellten auch tun können.

Der LCH macht folgende Empfehlungen für Behörden und Schulen:

1. Einen verbindlichen Dresscode mit Vorgaben über zu tragende Kleidung für Personal an Schulen oder für Schülerinnen und Schüler hält der LCH nicht für notwendig. Behördlich verordnete Dresscodes sind kontraproduktiv, weil sie pädagogische oder berufsspezifische Diskussionen verunmöglichen. Es reichen allfällige schulinterne Hinweise auf weniger zu empfehlende oder unangemessene Kleidung.
2. Über Wirkungen von nonverbalen Signalen und Symbolen, von Kleidung, Frisuren und Körpersprache an Schulen, in Medien, in Gesellschaft und Beruf(en) empfiehlt es sich, regelmässig in den Teams bzw. mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen im Gespräch zu sein.
3. Für den Fall von Konflikten in Bezug auf Kleidung und Erscheinungsweise von Schüler/innen oder Lehrpersonen sollten Schulen und Behörden Verfahrenswege ausarbeiten und Rekursinstanzen festlegen. Die Persönlichkeitsrechte der jeweils Betroffenen müssen dabei mitbedacht werden.

Zürich, 25. Januar 2016 / GL LCH

Dieses Papier ergänzt die Stellungnahme der GL LCH vom 10. Dezember 2005 zu Schuluniformen.

## **ANHANG zur Position „Kleider machen Leute – Dresscodes an Schulen“**

Im Folgenden einige vertiefende Überlegungen zu den Empfehlungen der GL LCH:

### **1. Berufliche Kleidung von Lehrpersonen**

Menschen in beruflicher Kleidung repräsentieren ihre Organisation und ihren Beruf. Wo Berufskleidung nicht formal vorgegeben ist, erhalten die Rollenträger einen bestimmten Gestaltungsraum, allerdings meist innerhalb von zumindest informellen Erwartungen. Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weitere von der Schule beschäftigte Personen repräsentieren gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern und Steuerzahlenden nicht nur ihre lokale öffentliche Schule sondern auch die Bedeutsamkeit der öffentlichen Bildung und als Staatsangestellte gar den Staat. Nicht nur das Verhalten, auch der persönliche Kleiderstil wird aufmerksam beobachtet und bewertet. Mit dem Gestaltungsraum im Lehrberuf zeigen Lehrerinnen und Lehrer bereits mit ihrer Kleidung immer auch etwas von ihrem beruflichen Rollenverständnis. Die Kleidung im Lehrberuf wird sogar vielseitig der beruflichen Situation angepasst: Im Turnunterricht dominieren Trainingsanzüge, im Schwimmunterricht der Badeanzug, im Chemieunterricht und Werken Berufsmäntel. Mit ihrem Outfit prägen Lehrerinnen und Lehrer das Image ihres Berufs.

Lehrpersonen stehen damit in einem Spannungsfeld zwischen persönlichen Vorstellungen, den Erwartungen der Schule, der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und der Öffentlichkeit. Und das nicht nur, was ihre Kleidung betrifft. Es scheint einen unausgesprochenen Common Sense darüber zu geben, welche Kleidung im Unterricht als angemessen angesehen wird. Dieser ist abhängig vom jeweiligen Zeitgeist und vom Rollenverständnis der Lehrpersonen und damit einem dauernden Wandel unterworfen. Anbiedernde Kleidung seitens der Lehrpersonen wird von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern tendenziell abgelehnt. Nachdem Mütter und Väter sich jugendlich kleiden und Jugendliche manchmal wie früher die Erwachsenen, kann aber auch der Rollenunterschied Lehrperson-Schüler/innen über äussere Symbole nicht mehr ganz einfach sichtbar gemacht werden.

Zu grosse Freizügigkeit, Ungepflegtheit, extremer Freizeitlook und neuerdings auch Overdressing wird in den Medien diskutiert: Sollen Lehrpersonen eher sich selbst, ihr berufliches Rollenverständnis oder die öffentliche Schule repräsentieren? Müssen die Lehrpersonen mit ihrer Kleidung auch eine Vorbildfunktion wahrnehmen? Darf man Lehrerinnen und Lehrern überhaupt vorschreiben, welche Kleidung sie tragen bzw. nicht tragen dürfen – oder sollen nur Grenzen definiert werden? Wer dürfte überhaupt den korrekten Stil definieren? Wie stark beeinflusst das äussere Aussehen die Sympathie zur Lehrperson und damit den Lernerfolg der Kinder?

Unternehmen und Organisationen können für ihre Angestellten berufliche Kleiderregeln festlegen. Schulleitungen können Lehrpersonen auf unangemessene Kleidung ansprechen. Wird keine gemeinsame Lösung gefunden, kann die Schulleitung auf Grund ihres Weisungsrechts Vorgaben bezüglich der Kleidung machen. Je mehr Regeln für Schülerinnen und Schüler gelten, desto mehr müssen sich auch die Schulteams an Regeln halten.

Öffentliche Schulen müssen gemäss Bundesverfassung religiös und politisch neutral sein. Gut erkennbar ist eine historische Entwicklung in diesen Fragen: Bis in die 1970er Jahre haben eingekleidete Nonnen mit Kopftuch und Kreuz oder Patres an öffentlichen Schulen regulär alle Fächer unterrichtet. In einzelnen katholischen Kantonen hängen in Schulen bis heute noch Kreuze, manchmal von Pfarrern empfohlen. In anderen Kantonen sind religiöse oder weltanschauliche Symbole oder Ausrichtungen an Schulen strikt verboten. Dies gilt z. B. auch für Sonderschulen, welche von antroposophischen Trägern geführt werden. Zu diesen Fragen gibt es nur wenig Bundesgerichtsurteile und damit einigen Spielraum.

## 2. Kleidung von Kindern und Jugendlichen

Die Kleidung von Kindern wird im Schulalltag meist dort zum Thema, wo sie nicht situationsgerecht ist: Auf Schulreisen, beim Turnen, Werken, Malen, etc. Seltener sind Fälle, wo Eltern ihre Kinder oder Jugendliche sich selber hochauffällig aufdrapieren, sehr teuer und modisch kleiden oder früh sexualisiert präsentieren und damit dem Gespött und Mobbing preisgeben oder zu Wettbewerben mit Kostenfolgen anstacheln. Jugendliche spielen mit den Möglichkeiten und Grenzen, manchmal genieren oder schämen sie sich auch und möchten Teile ihres Körpers unter Schlabberlook oder ihre Haare unter Dächlikappen und Mützen verstecken. Das Umgekehrte ist auch möglich: Zu weite herunter rutschende Hosen, Blusen mit tiefen Einblicken, kurze Jupes, überlange Fingernägel, verfilzte Haare oder auffällige Gerüche und Parfüms gehören zur Ausprobierphase im Jugendalter. Auffälligkeiten können an Schulen als Machtprobe und Regelverstösse wahrgenommen werden oder auch als vorübergehende Phase der Pubertät. Viele Schulen haben deshalb zum Kleidungsstil an Schulen eigene Regeln ausgearbeitet und sie nehmen das jugendliche Themenangebot „Kleider machen Leute“ aktiv im Unterricht auf.

Schule ist obligatorisch, Schülerinnen und Schüler können sich die Schule nicht wählen. Sich nach eigenem Gusto zu kleiden gehört zum Recht einer Person. Einschränkungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismässig sind oder durch ein öffentliches Interesse begründet werden können. Das wäre der Fall, wenn der Unterricht behindert oder gestört würde oder wenn die Sittlichkeit verletzt wird. Tiefgeschnittene Jeans, bauchfreie Shirts oder massive Schminke sind rechtlich also möglich. Aufdringliches Parfüm im engen Klassenzimmer hingegen könnte stören. Das Kopftuch aus religiösen Gründen wurde kürzlich vom Bundesgericht ebenfalls erlaubt, weil es nicht stört. Das gleiche würde für religiös begründete Kippas oder Turbane gelten. Klar verboten sind gewaltverherrlichende oder politische Symbole soldatische Uniformteile, Gewaltsymbole wie Neonazi-Runen. Weil Schülerinnen und Schüler zur Schule in einem „Sonderstatusrecht“ stehen, können sachlich begründete Kleidervorgaben gemacht werden, z.B. für den Sport oder für die Arbeit an Maschinen.

Eine Schuluniform an öffentlichen Schulen lehnt der LCH immer schon ab (vgl. dazu Stellungnahme der GL LCH vom 10. Dezember 2005). Positive Wirkungen sind zu wenig gesichert, der Eingriff in die persönliche Freiheit wäre enorm, die Kosten für die Uniform sind nicht geregelt. Der einzige Vorteil wäre ein geminderter Wettbewerb rund um exklusive und teure Mode, bei dem nicht alle Schülerinnen und Schüler mithalten können.

Im Jugendalter war und ist es völlig normal, dass religiöse Themen, Werte, Normen und Zugehörigkeiten ein grosses Thema sind. Kleidung, Frisuren und Symbole sind gute Möglichkeiten, sich zu bestimmten Idealen zu bekennen. Schulen sollten die persönlichen Rechte der Jugendlichen respektieren und diese „Gesprächsangebote“ der Jugendlichen pädagogisch aufnehmen. In einem stark beachteten Bundesgerichtsurteil (2C\_121/2015) vom Dezember 2015 zum Kopftuch wurde zudem klar gemacht, dass ein aus religiösen Gründen getragene Kopfbedeckung, welche den Unterricht nicht stark stört, zu akzeptieren ist. Das Kopftuchverbot könne im konkreten Fall weder mit der Schuldisziplin noch mit dem Religionsfrieden noch mit der Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben gerechtfertigt werden. Statt Verbote gegenüber dem Tragen religiöser Symbole zu erlassen, sollen an Schule vielmehr Fragen rund um die Toleranz thematisiert werden (vgl. u. a. NZZ 11. Dezember 2015).

Zürich, 25. Januar 2016 / PA LCH